

Rombach Rechtsanwälte Insolvenzverwalter

Rechtsanwalt Rolf Rombach, Erfurt

Bericht über die Ermittlung von Kennzahlen zur Bewertung des Insolvenzverwaltererfolges für die von Januar 2003 bis Dezember 2021 schlussgerechneten sowie mangels Masse nicht eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.



Ansprechpartner

Stefan Sanne

Partner, Turnaround & Restructuring

Tel. +49 (211) 8772 3685

Mobil +49 (178) 8772 685

E-Mail ssanne@deloitte.de

Corinna von Loeffelholz

Senior Manager, Turnaround & Restructuring

Tel. +49 (211) 8772 2839

Mobil +49 (151) 58000 254

E-Mail: cvonloeffelholz@deloitte.de

Inhaltsübersicht		Seite
1	AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	3
2	VORGEHENSWEISE	4
3	VERFAHRENSANZAHL	5
3.1	Gesamtzahl der betrachteten Verfahren	5
3.2	Verfahrensklassifizierung nach Teilungsmasse	6
4	KENNZAHLEN	7
4.1	Eröffnungsquote	7
4.2	Quote § 207-Verfahren	8
4.3	Quote § 208-Verfahren	8
4.4	Durchschnittliche Verfahrensdauer in Jahren	8
4.5	Durchschnittliche Befriedigungsquote der ungesicherten Gläubiger	8
4.6	Abwehrverhalten gegenüber Insolvenzforderungen	9
4.7	Durchsetzungsfähigkeit von Ansprüchen gegen Dritte	9
4.8	Beitreibungserfolg Debitoren	10
4.9	Verwertungserfolg Anlagevermögen	10
4.10	Fiskalerfolg	10
4.11	Be-/Verwertungserfolg für Masse	10
4.12	Verwaltungskostenquote	11
4.13	Fortführungserfolg	11
4.14	Insolvenzplanhäufigkeit	12

Anlagen

- 1 KENNZAHLENÜBERSICHT
- 2 ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER UND
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN

1 AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Herr Rechtsanwalt Rolf Rombach beauftragte uns am 23. Juni 2008 erstmals mit der Beurteilung seiner Eignung für eine Tätigkeit als Insolvenzverwalter.

Hintergrund ist die mit Blick auf die rückläufige Zahl der Unternehmensinsolvenzen in den letzten Jahren anhaltende Konkurrenzsituation zwischen den Insolvenzverwaltern und das damit einhergehende Erfordernis, die iSd § 56 Abs. 1 InsO vorausgesetzte Eignung für das Insolvenzverwalteramt im Auswahlverfahren nachzuweisen.

Auswahl und Bestellung des Insolvenzverwalters liegen in der Hand der Insolvenzgerichte. Dabei haben sie das Recht auf chancengleichen Zugang zum Insolvenzverwalteramt bei ihrer Auswahl zu berücksichtigen.¹ Für die Feststellung der Eignung eines Bewerbers sowie für eine sachgerechte Ermessensausübung haben sie entsprechende Kriterien zu entwickeln.²

Den Empfehlungen der „Uhlenbruck-Kommission“ aus dem Jahr 2007³ folgend, hat sich in der Praxis das Führen von sog. „Vorauswahllisten“ bei den Insolvenzgerichten etabliert. Durch einzelne Gerichte werden darüber hinaus bereits Verfahrenskennzahlen erhoben. Gemäß einer Erklärung der 10. Jahrestagung der Neuen Zeitschrift für Insolvenz und Sanierung (NZI) reicht die Zertifizierung im Rahmen einer „Qualitätsoffensive“ nicht. Vielmehr seien künftig bundesweit vereinheitlichte Verfahrenskennzahlen zu erheben, um einen objektiven Leistungsvergleich zu ermöglichen (NZI 2009, Heft 1, Seite VIII).

Mit seiner Entscheidung vom 13.01.2022 (Az. IX AR [VZ] 1/20) bestätigte der BGH zudem, dass der Insolvenzrichter für die Vorauswahlliste von Bewerbern auf das Insolvenzverwalteramt grundsätzlich Daten zu verfahrensbezogenen Merkmalen aus den von diesen abgeschlossenen Insolvenzverfahren erheben kann.

Auch die Kanzlei „Rombach Rechtsanwälte Insolvenzverwalter“ ist daran interessiert, die Qualifikation und praktische Erfahrung ihrer Insolvenzverwalter und die Qualität ihres Büros gegenüber den Insolvenzgerichten, bei denen sie tätig sind, nachzuweisen.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf unsere Analysen im Hinblick auf die Einführung und Erhebung eines Kennzahlensystems für die Verwaltungstätigkeit von Herrn Rechtsanwalt Rombach. In einem Bericht vom 23. Februar 2009 haben wir die Kennzahlen für die zwischen Januar 2003 und Oktober 2008 eröffneten und mangels Masse abgewiesenen Verfahren dargestellt. Der Bericht wird jährlich durch die Kennzahlen des jeweiligen Vorjahres aktualisiert. Der vorliegende Bericht bezieht die Kennzahlen der in 2021 schlussgerechneten Verfahren mit ein.

¹ BVerfG, NZI 2004, 574

² BGH, NJW 2006, 2613

³ NZI 2007, 507

Seit 01.01.2018 ist auch Herr Rechtsanwalt André Rombach in der Kanzlei tätig. Er wird seit 2019 auch als Insolvenzverwalter bestellt. Die Kennzahlerhebung der Kanzlei berücksichtigt bis Ende 2021 insg. 3 Verfahren von Herrn Rechtsanwalt André Rombach. Da diese nicht zur Eröffnung gekommen sind oder schlussgerechnet wurden, bezieht sich dieser Bericht weiterhin nur auf die Verwaltungstätigkeit von Herrn Rechtsanwalt Rolf Rombach.

Die Zahlen für die im letzten Kalenderjahr schlussgerechneten Verfahren wurden uns in einer im Format abgestimmten Form von der Kanzlei zur Verfügung gestellt. Wir haben diese Daten stichprobenartig mit Originalakten und Einträgen des „WinSolvenz“-Systems abgeglichen. Die Stichprobe umfasste 52 Verfahren, was 6,0% aller bis Dezember 2021 schlussgerechneten sowie mangels Masse nicht eröffneten Verfahren entspricht. Dabei wurden jeweils 46, bzw. 47, Kennzahlen abgeglichen (durch die neuerliche Unterscheidung zwischen den beiden Verwaltern ist ein Datenpunkt hinzugekommen), in der Summe also 2.397 Kennzahlen. In insgesamt 9 Verfahren haben wir bei einzelnen Kennzahlen Abweichungen, (d.h. bei 0,5% aller Werte) festgestellt. In vier Fällen lagen wesentliche Abweichungen (größer 5% vom Wert des Datensatzes) vor (d.h. bei 0,2% aller Werte). Die Abweichungen hatten keinen materiellen Einfluss auf die jeweiligen Kennzahlen. Die entsprechenden Daten wurden dennoch in unserer Auswertung angepasst. Die von der Kanzlei zur Verfügung gestellten Daten sind somit als belastbar anzusehen.

Unsere Arbeiten haben wir in unserem Büro in Düsseldorf durchgeführt.

Als Ansprechpartner standen uns zur Verfügung:

- Herr Rechtsanwalt Rolf Rombach
- Frau Lilly Stöckel, Büroleiterin
- Frau Jaqueline Ehlen, stellv. Büroleiterin/Controlling

Dieser Bericht wurde nur zur Dokumentation unserer Analysen und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen wir gegenüber keine Haftung übernehmen. Die Weitergabe unseres Berichts bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Auftrag wird nicht im Interesse oder zugunsten etwaiger Dritter durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gilt das unter dem 17./21. Juli 2019 abgeschlossene Auftrags schreiben, die Auftrags erweiterung vom 18./23. August 2022 sowie ergänzend die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017.

2 VORGEHENSWEISE

Ziel der vorliegenden Untersuchung war die Ausarbeitung eines Kennzahlensystems, welches es sowohl externen als auch internen Interessenten ohne lange Einarbeitung ermöglicht, sich einen Überblick über den Erfolg des betrachteten Insolvenzverwalters zu verschaffen.

Ausgangsbasis der Arbeit waren dabei die Kennzahlensystematiken des Amtsgerichts Hamburg und des Amtsgerichts Münster. Hierauf aufbauend wurden in Zusammenarbeit mit der Insolvenzverwaltungen weitere sinnvoll erscheinende Kennzahlen erarbeitet und definiert. Im Anschluss erfolgte eine Aufstellung aller seit 2003 schlussgerechneten sowie mangels Masse nicht eröffneten IN-Verfahren ohne Stundungsverfahren. Hieraus wurden die erarbeiteten Kennzahlen abgeleitet und in einer separaten Kennzahlensystematik dargestellt.

Bezugsgröße für einige Kennzahlen ist die Teilungsmasse, die wir wie folgt definieren: Einnahmen abzüglich der Aus- und Absonderungsrechte; darüber hinaus erhöht sich bei Betriebsfortführungen die Teilungsmasse um den erwirtschafteten Gewinn; Verluste bleiben unberücksichtigt.

Im Folgenden werden die einzelnen Kennzahlen erläutert und – soweit möglich – einer Einordnung unterzogen.

Vergleiche mit den durch das Amtsgericht Hamburg erhobenen Kennzahlen beziehen sich, sofern nicht anderweitig gekennzeichnet, auf die Jahre 2004-2010.⁴ Die Kennzahlen des Amtsgerichts Hamburg wurden nur für Unternehmensinsolvenzen ohne natürliche Personen erhoben. Vergleiche mit Durchschnittszahlen der Bundesrepublik Deutschland basieren auf Zahlen des Statistischen Bundesamtes (Destatis)⁵ für den gesamten Erhebungszeitraum 2003 – 2021.

3 VERFAHRENSANZAHL

3.1 Gesamtzahl der betrachteten Verfahren

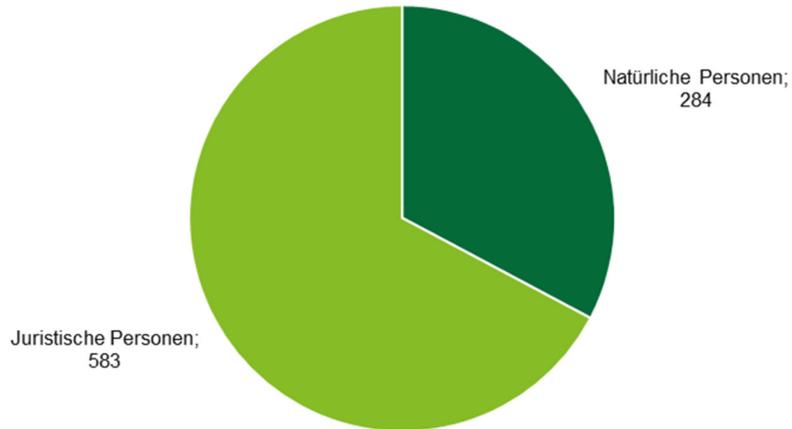
Betrachtet wurden alle seit Januar 2003 bis Dezember 2021 schlussgerechneten sowie mangels Masse nicht eröffneten Unternehmens-Insolvenzverfahren, die durch Herrn Rechtsanwalt Rombach bearbeitet wurden. Nicht der Betrachtung unterlagen die Stundungsverfahren, wohl aber die Verfahren, in denen Verfahrenskostenvorschüsse geleistet wurden. Die Gesamtzahl der schlussgerechneten Verfahren wurde in natürliche und juristische Personen unterteilt.

Es handelte sich um 867 Unternehmensinsolvenzverfahren, davon 284 natürliche Personen und 583 juristische Personen.

⁴ Frind, Frank, Hilfestellung zur Formulierung eines Anforderungsprofils an einen erfolgreichen Insolvenzverwalter: die fortgeschriebene Verfahrenskennzahlenauswertung, ZInsO 2011, 1913

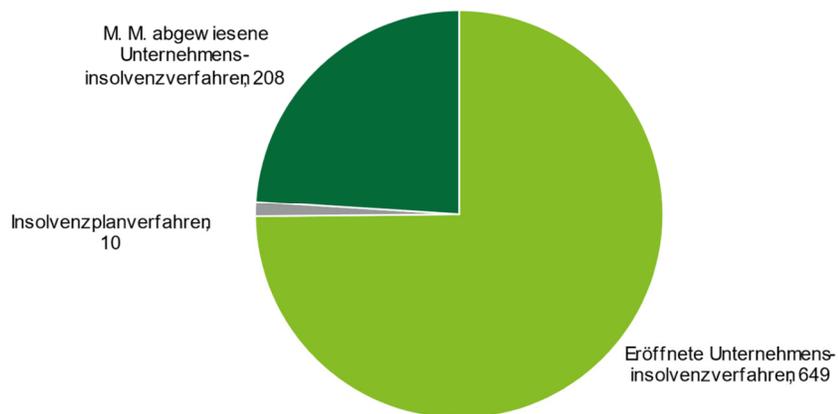
⁵ Statistisches Bundesamt (Destatis) - Statistik über beantragte Insolvenzverfahren, 2022

Abbildung 1: Aufteilung natürliche und juristische Schuldner



659 Verfahren gelangten zur Eröffnung, 208 Verfahrensanträge wurden mangels Masse abgelehnt. Zehn Verfahren wurden nach dem Inkrafttreten von Insolvenzplänen aufgehoben. Da bei diesen Verfahren keine Teilungsmasse ermittelt wird und sie auch im Übrigen nicht mit den Regelinsolvenzen vergleichbar sind, haben wir diese Verfahren aus der Kennzahlenermittlung herausgenommen.

Abbildung 2: Eröffnete und mangels Masse abgewiesene Verfahren

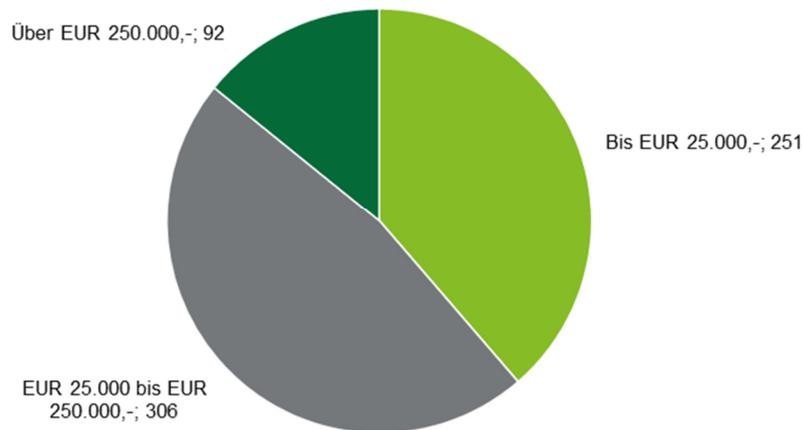


3.2 Verfahrensklassifizierung nach Teilungsmasse

Die Gesamtzahl der betrachteten Verfahren wurde in Größenklassen von Teilungsmassen bis EUR 25.000,-, bis EUR 250.000,- und über EUR 250.000,- eingeteilt. Ziel war es, die Vergabepaxis an Herrn Rechtsanwalt Rombach hinsichtlich der Massehaltigkeit abzuschätzen und damit aussagefähig auf die Verfahrensgröße schließen zu können.

Von den 649 im Erhebungszeitraum zur Eröffnung gelangten Unternehmensinsolvenzen (ohne die zehn Insolvenzplanverfahren s.o. 3.1) wiesen 251 Verfahren (38,7%) eine Teilungsmasse von weniger als EUR 25.000,- auf. 306 Verfahren (47,1%) verfügten über eine Teilungsmasse zwischen EUR 25.000,- und EUR 250.000,- und 92 Verfahren (14,2%) hatten eine Teilungsmasse von über EUR 250.000,-.

Abbildung 3: Klassifizierung Verfahren nach Teilungsmasse



Aus der Klassifizierung der Verfahren ergibt sich, dass Herr Rechtsanwalt Rombach mehrheitlich mit einer Teilungsmasse von über EUR 25.000 (398 Verfahren, mithin 61%) bearbeitet. Eine Beurteilung dahingehend, inwieweit dies der Schuldnerstruktur in den einzelnen Gerichtssprengeln geschuldet ist, wäre nur durch das jeweilige Gericht auf Basis der vorhandenen Erfahrungswerte möglich. Ein Vergleich mit den durch das Amtsgericht Hamburg erhobenen Kennzahlen ergibt für Hamburg einen geringeren Anteil an massehaltigen Verfahren. In den Jahren 2007 bis 2010 hatten im Durchschnitt 46,1% der Verfahren eine Insolvenzmasse von weniger als EUR 25.000,-. Fast ebenso viele Verfahren (42,4%) wiesen eine Insolvenzmasse von bis zu EUR 250.000,- auf. Eine Insolvenzmasse von mehr als TEUR 250.000,- haben 11,5% der schlussgerechneten Verfahren bei dem Amtsgericht Hamburg. Jüngere Daten hat das Amtsgericht Hamburg leider nicht veröffentlicht, so dass die Vergleichbarkeit eingeschränkt ist.

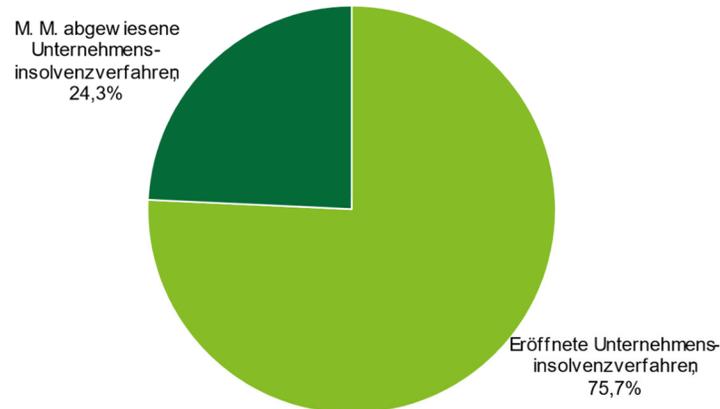
4 KENNZAHLEN

4.1 Eröffnungsquote

Die Eröffnungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis von eröffneten Verfahren zur Gesamtzahl der Herrn Rechtsanwalt Rombach angetragenen Verfahren.

Herr Rechtsanwalt Rombach eröffnete demnach im Betrachtungszeitraum 75,7% aller Verfahren, 24,3% der Verfahren wurden mangels Masse abgewiesen. Dies entspricht in etwa dem Bundesdurchschnitt in Höhe von 80,9%⁶ (2003-2021) sowie dem Schnitt des Amtsgerichtes Hamburg in den Jahren 2007-2010 (75,3%).

Abbildung 4: Eröffnungs -/Abweisungsquote



4.2 Quote § 207-Verfahren

Der Anteil der nach Eröffnung mangels Masse erfolgten Einstellungen betrug bei Herrn Rechtsanwalt Rombach 24,7%. Die Quote zeigt, dass Herr Rechtsanwalt Rombach häufig massearme Verfahren erhielt, diese aber dennoch zunächst zur Eröffnung brachte.

4.3 Quote § 208-Verfahren

Die Quote der Anzeigen von Masseunzulänglichkeit zur Anzahl der eröffneten Verfahren beträgt bei Herrn Rechtsanwalt Rombach 38,8%.

4.4 Durchschnittliche Verfahrensdauer in Jahren

Die durchschnittliche Verfahrensdauer in Jahren, definiert als die Summe der Zeiträume zwischen Verfahrenseröffnung und Datum der Einreichung des Schlussberichts über alle eröffneten Verfahren im Verhältnis zu der Anzahl der eröffneten Verfahren, betrug bei Herrn Rechtsanwalt Rombach 6,6 Jahre.

4.5 Durchschnittliche Befriedigungsquote der ungesicherten Gläubiger

Die durchschnittliche Befriedigungsquote der ungesicherten Gläubiger ergibt sich aus der Summe der Befriedigungsquoten der ungesicherten Gläubiger über alle eröffneten Verfahren in Relation zur Anzahl der eröffneten

⁶ Statistisches Bundesamt (Destatis) - Statistik über beantragte Insolvenzverfahren, 2021

Verfahren. Herr Rechtsanwalt Rombach kann hier eine Quote iHv 8,2% aufweisen. Das AG Hamburg hat in seiner Abfrage der Verfahrenskennzahlen im Zeitraum 2004 bis 2010 einen Mittelwert von 10,2% eruiert. Gemäß einer Studie des Instituts für Mittelstandsforschung betrug die Insolvenzquote für Verfahren, die in den Jahren 2002-2007 in Nordrhein-Westfalen eröffnet wurden, lediglich 3,6% bezogen auf alle Verfahren⁷. Werden die vollkommen masselosen Verfahren, in denen keine Quote erzielt wird, nicht berücksichtigt, beträgt die durchschnittliche Quote 5%. Im Vergleich dazu erzielt Herr Rechtsanwalt Rombach eine Quote von 13,6%.

Die von Herrn Rechtsanwalt Rombach erzielten Befriedigungsquoten hängen stark von der Höhe der Teilungsmasse ab. In den Verfahren mit einer Teilungsmasse von mehr als EUR 250.000,- konnte an die unbesicherten Gläubiger eine Quote in Höhe von 20,5% ausgeschüttet werden. Bei den kleineren Verfahren betrug die Quote 2,6% (bis EUR 25.000,-) bzw. 9,2% (bis EUR 250.000,-).

4.6 Abwehrverhalten gegenüber Insolvenzforderungen

Mit Hilfe dieser aus dem Verhältnis von festgestellten zu angemeldeten Forderungen gebildeten Kennzahl wird die Fähigkeit des Verwalters zur sorgfältigen Prüfung von Insolvenzforderungen abgefragt. Herr Rechtsanwalt Rombach hat über alle Verfahren betrachtet 37,9% der angemeldeten Forderungen anerkannt und somit 62,1% der angemeldeten Forderungen bestritten. Dies deutet auf eine hohe Bereitschaft und Fähigkeit zur genauen Forderungsprüfung und erhöht für die Gesamtheit der beteiligten Gläubiger die Verteilungsquote.

4.7 Durchsetzungsfähigkeit von Ansprüchen gegen Dritte

Die Kennzahl der Durchsetzungsfähigkeit von Ansprüchen gegen Dritte setzt sich zum einen zusammen aus der durchschnittlichen Beitreibungsquote aufgrund von Anfechtungen und der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Gesellschaftern/Geschäftsführern im Verhältnis zur Teilungsmasse. Herr Rechtsanwalt Rombach konnte durch Anfechtungen im Schnitt 8,0% der Teilungsmasse generieren. Zum anderen beinhaltet die Kennzahl die durchschnittliche Beitreibungsquote aufgrund von Haftungsansprüchen gegen Vertreter der Gesellschaft bzw. gegen die Gesellschafter, durch die Herr Rechtsanwalt Rombach 3,3% der Teilungsmasse erwirtschaften konnte. Die geringe Quote ist darauf zurück zu führen, dass die Gesellschafter und Geschäftsführer häufig bereits Gläubigern private Vermögensgegenstände als Sicherheiten zur Verfügung gestellt haben, aus Bürgschaften in Anspruch genommen werden und die bisherige Erwerbsquelle durch die Insolvenz entfällt. Auch die Absicherung der Geschäftsleitung durch sogenannte D&O Versicherungen ist nur bei großen Unternehmen üblich.

Insgesamt ergibt sich auf die Gesamtheit der schlussgerechneten Verfahren somit ein Anteil der erfolgreich durchgesetzten Ansprüche gegen Dritte an der Teilungsmasse von 11,3%. Das Amtsgericht Hamburg kommt in seiner Auswertung im Mittelwert auf eine Quote von 33%.

⁷ Institut für Mittelstandsforschung, Bonn, Sanierungen in Insolvenzverfahren- übertragende Sanierungen und insolvenzplanbasierte Eigensanierungen in NRW, IfM-Materialien Nr. 195, S.33

4.8 Beitreibungserfolg Debitoren

In dieser Bewertungskategorie wurde zum einen der Beitreibungserfolg bei den Debitoren, definiert als Summe der beigetriebenen Beträge im Verhältnis zur Summe der im Eröffnungsgutachten beigelegten Debitorenwerte abgefragt. Ziel war die Identifizierung der Beitreibungsfreudigkeit des Verwalters.

In die Bewertung des Beitreibungserfolges ist die Debitorensolvenz sowie eine schuldnenseitige potenzielle Überbewertung der vorhandenen Forderungen einzubeziehen, die teilweise in die Bewertung in den Eröffnungsgutachten mit einfließt.

Herr Rechtsanwalt Rombach gelangte hier zu einer Beitreibungsquote von 103,8% und liegt damit besser als das AG Hamburg in den Jahren 2007-2010 (80,8%). Das Amtsgericht Hamburg nimmt jedoch eine Deckelung auf 100% der im Eröffnungsgutachten genannten Beträge vor. Demgegenüber führt eine vorsichtige Bewertung von Herrn RA Rolf Rombach zu einer höheren Kennzahl, da auch Werte über 100% in die Quote einfließen.

Neben dem dargestellten Beitreibungserfolg des Verwalters wurde der Anteil der beigetriebenen Beträge an der gesamten Teilungsmasse betrachtet, der bei Herrn Rechtsanwalt Rombach bei 32,8% liegt.

4.9 Verwertungserfolg Anlagevermögen

Der Verwertungserfolg des Anlagevermögens gibt das Verhältnis von Verwertungserlös des Anlagevermögens zum Buchwert des Anlagevermögens laut Eröffnungsbericht wieder. Mit 120,3% erlöst Herr Rechtsanwalt Rombach in dieser Kategorie mehr als den Buchwert des Anlagevermögens. Dies lässt zum einen auf eine erfolgreiche Verwertungstätigkeit sowie auf eine vorsichtige Bewertung des Anlagevermögens im Eröffnungsbericht schließen.

4.10 Fiskalerfolg

Im Zusammenhang mit der Massemehrung kommt der Generierung von Steuererstattungsansprüchen eine steigende Bedeutung zu. Der Anteil der Massemehrung durch den Fiskalerfolg beträgt bei Herrn Rechtsanwalt Rombach 6,9%.

4.11 Be-/Verwertungserfolg für Masse

Bei der Be- und Verwertung von mit Absonderungsrechten belasteten Vermögensgegenständen sind nach § 171 Abs. 1 InsO pauschal vier vom Hundert des Verwertungserlöses für die Kosten der Feststellung sowie nach § 171 Abs. 2 InsO pauschal zusätzlich fünf vom Hundert für die Kosten der Verwertung zur Masse zu ziehen. Lagen die tatsächlich entstandenen, für die Verwertung erforderlichen Kosten erheblich niedriger oder erheblich höher, so sind diese Kosten anzusetzen, § 171 Abs. 2 S. 2 InsO.

Die Quote der Erträge aus Feststellung und Verwertung von Gegenständen mit Absonderungsrechten zum Verwertungserlös der Gegenstände mit Absonderungsrechten beträgt bei Herrn Rechtsanwalt Rombach 20,7%. Sie liegt damit deutlich über der vermuteten Quote von 9,0%. Dies spricht für eine überdurchschnittliche Verwertungsleistung des Verwalters, da höhere Beträge in der Regel nur bei schwierigen Verwertungen ausgehandelt werden können oder aber auf Verhandlungsgeschick des Verwalters mit den Absonderungsberechtigten.

4.12 Verwaltungskostenquote

Die Verwaltungskostenquote setzt sich zusammen aus der Relation der Kosten für den Insolvenzverwalter sowie Dritter, deren Dienste der Verwalter für die Abwicklung des Verfahrens in Anspruch genommen hat, zur Teilungsmasse.

Herr Rechtsanwalt Rombach weist eine Verwaltungskostenquote von 37,4% auf. Im Vergleich zum AG Hamburg (60,4%) ist diese Quote sehr niedrig und spricht für eine moderate Abrechnungspraxis des Verwalters.

Im Einzelnen haben die jeweiligen Kosten den folgenden Anteil an der Teilungsmasse:

- Vergütung Sachverständiger (0,1%),
- Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters (4,0%),
- Vergütung des Insolvenzverwalters (19,2%),
- Auslagen gem. § 4 Abs. 2 und § 8 InsVV (3,9%),
- Kosten des Bewerbers, Verwerters oder Auktionators (2,1%)
- Kosten für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (6,1%),
- Rechtsanwaltskosten gem. § 5 InsVV (3,9%).

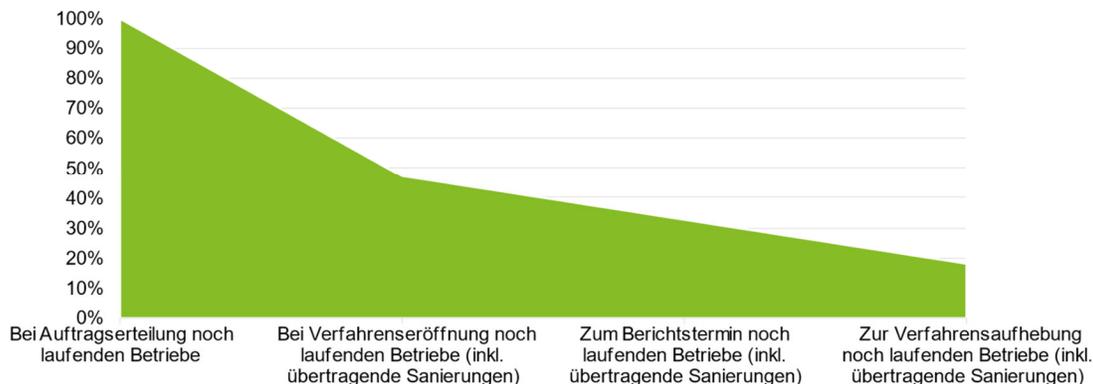
Die Kostenquote für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer liegt mit 6,1% leicht unter den in diesem Zusammenhang erwirtschafteten Erträgen aus Steuern (vgl. 4.10) i.H.v. 7,2%. Der Verwalter ist auch dann zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet, wenn keine Rückerstattungen vom Finanzamt zu erwarten sind. Durch die erzielten Erträge werden die Kosten des Steuerberaters im Durchschnitt jedoch vollständig gedeckt.

4.13 Fortführungserfolg

Ziel dieser Abfragekategorie war die Feststellung der Fortführungsneigung und des Fortführungserfolges des Verwalters. Zu diesem Zweck wurde die Entwicklung der Anzahl der laufenden Betriebe im Verfahrensforgang (Auftragserteilung, Verfahrenseröffnung, Berichtstermin, Verfahrensaufhebung) nachgezeichnet. Darüber hinaus wurde die Durchschnittsquote der erhaltenen Arbeitsplätze, errechnet aus dem Verhältnis der Arbeitsplätze bei Verfahrensaufhebung zur Anzahl der bei Auftragserteilung vorhandenen Arbeitsplätze, gebildet.

Aus der Gesamtheit der 649 eröffneten Verfahren waren bei Auftragserteilung 221 Betriebe noch laufend. Von diesen konnten durch den (vorläufigen) Verwalter noch 104 Betriebe (47,1%) bis zur Verfahrenseröffnung fortgeführt werden. Bis zum Berichtstermin verringerte sich diese Anzahl auf 72 laufende Betriebe, was einer Fortführungsquote von 69,2% im Zeitraum von Eröffnung bis Berichtstermin entspricht. Bei Verfahrensaufhebung waren noch 40 laufende Betriebe, und damit 18,1% der bei Auftragserteilung noch laufenden Betriebe, vorhanden.

Abbildung 5: Entwicklung Fortführungserfolg im Verfahrensverlauf



Bezogen auf die fortgeführten Verfahren konnten von den bei Auftragserteilung vorhandenen Arbeitsplätzen bei Verfahrenseinstellung 17,4% erhalten werden. Dieser im Vergleich zum AG Hamburg (55,5%) niedrigere Wert ist möglicherweise zum einen dadurch zu erklären, dass die Struktur der Verfahren in Hamburg eine andere ist als in Thüringen.

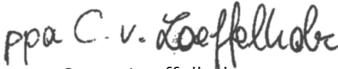
4.14 Insolvenzplanhäufigkeit

Herr Rechtsanwalt Rombach kann auf die Ausarbeitung und Bestätigung von zehn Insolvenzplänen verweisen. Dies entspricht einer Quote von 1,5% in Bezug auf die im Betrachtungszeitraum eröffneten Verfahren.

Düsseldorf, 28.11.2022

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


S. Sanne


ppa C. von Loeffelholz

Verfahrenskennzahlen (Rolf Rombach)			
Nr.	Kennzahl	Kennzahl-Berechnung	Kennzahl
1	Schlussgerechnete sowie mangels Masse nicht eröffnete IN-Verfahren ohne Stundungsverfäher		
1.1	Gesamtzahl		867
1.1.1	Natürliche Personen		284
1.1.2	Juristische Personen		583
1.2	Anzahl je Teilungsmasse (eröffnete Verfahren)		649
1.2.1	Bis EUR 25.000,-		251 / 38,7%
1.2.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		306 / 47,1%
1.2.3	Über EUR 250.000,-		92 / 14,2%
1.3	Anzahl der im Erhebungszeitraum eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren		659
1.4	Anzahl im Erhebungszeitraum mangels Masse abgewiesenen Unternehmensinsolvenzverfahren		208
1.5	Anzahl der im Erhebungszeitraum erfolgten Einstellungen gem. § 207 InsO (Einstellung m.M. nach Eröffnung)		160
1.6	Anzahl der im Erhebungszeitraum erfolgten Anzeigen gem. §208 InsO (Masseunzulänglichkeit)		252
1.6.1	Bis EUR 25.000,-		103
1.6.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		117
1.6.3	Über EUR 250.000,-		32
1.7	Anzahl der im Erhebungszeitraum eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren, die nicht m.M. eingestellt		489
1.7.1	Bis EUR 25.000,-		155
1.7.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		250
1.7.3	Über EUR 250.000,-		84
2	Verfahrensquoten		
2.1	Eröffnungsquote	Anzahl eröffnete Verfahren	75,7%
2.2	Quote § 207-Verfahren	Anzahl Verfahren § 207	24,7%
2.3	Quote § 208-Verfahren	Anzahl Verfahren § 208	38,8%
2.4	Durchschnittliche Verfahrensdauer in Jahren bis zur Einreichung des Schluss-berichtes (ohne Verfahren, die	Zeiträume (Monat, Jahr Einreichung Schlussbericht - Monat, Jahr Verfahrenseröffnung)	6,6
2.4.1	Bis EUR 25.000,-	Anzahl eröffnete Verfahren	4,5
2.4.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		7,1
2.4.3	Über EUR 250.000,-		10,4
2.5	Durchschnittliche Befriedigungsquote der ungesicherten Gläubiger (mit Verfahren, die m. M. eingestellt wurden)	<u>Summe (Befriedigungsquote ungesicherte Gläubiger)</u> Anzahl der eröffneten Verfahren	8,2%
2.5.1	Bis EUR 25.000,-		2,6%
2.5.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		9,2%
2.5.3	Über EUR 250.000,-		20,5%
2.6	Abwehrverhalten gegenüber Insolvenzforderungen (mit Verfahren, die m. M. eingestellt wurden)	<u>Festgestellte Forderungen (mit Verfahren, die m. M. eingestellt wurden)</u> Angemeldete Forderungen (mit Verfahren, die m. M. eingestellt wurden)	37,9%
2.6.1	Bis EUR 25.000,-		29,8%
2.6.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		55,8%
2.6.3	Über EUR 250.000,-		35,3%
2.7	Durchsetzungsfähigkeit von Ansprüchen gegen Dritte		11,3%
2.7.1	Durchschnittliche Beitreibungsquote aufgrund von Anfechtungen (mit Verfahren, die m. M. eingestellt wurden)	<u>Durchgesetzte Anfechtungsansprüche</u> Teilungsmasse	8,0%
2.7.1.1	Bis EUR 25.000,-		21,3%
2.7.1.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		16,0%
2.7.1.3	Über EUR 250.000,-		5,4%
2.7.2	Durchschnittliche Beitreibungsquote aufgrund Haftungsansprüchen gegen Vertreter/Gesellschafter (mit Verfahren, die m. M. eingestellt wurden)	<u>Durchgesetzte Ansprüche gg. Vertreter/Gesellschafter</u> Teilungsmasse	3,3%
2.7.2.1	Bis EUR 25.000,-		7,1%
2.7.2.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		3,2%
2.7.2.3	Über EUR 250.000,-		3,3%
2.8	Beitreibungserfolg Debitoren		
2.8.1	Werthaltigkeit Debitoren (Beitreibungserfolg Debitoren, mit Verfahren, die m. M. eingestellt wurden)	<u>Beigetriebene Beträge</u> Wert Debitoren gemäß Eröffnungsquotachten	103,8%
2.8.1.1	Bis EUR 25.000,-		34,0%
2.8.1.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		74,4%
2.8.1.3	Über EUR 250.000,-		110,1%
2.8.2	Anteil Debitorenbeitreibung an Teilungsmasse (mit Verfahren, die m. M. eingestellt wurden)	<u>Beigetriebene Beträge</u> Teilungsmasse	32,8%
2.8.2.1	Bis EUR 25.000,-		7,3%
2.8.2.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		16,2%
2.8.2.3	Über EUR 250.000,-		38,1%
2.9	Verwertungserfolg Anlagevermögen (mit Verfahren, die m. M. eingestellt wurden)	<u>Verwertungserlös Anlagevermögen</u> Buchwert Anlagevermögen lt. Eröffnungsbericht	120,3%
2.9.1	Bis EUR 25.000,-		37,0%
2.9.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		110,0%
2.9.3	Über EUR 250.000,-		135,3%
2.10	Fiskalerfolg (mit Verfahren, die m. M. eingestellt wurden)	<u>Steuererstattungen</u> Teilungsmasse	6,9%
2.10.1	Bis EUR 25.000,-		3,8%
2.10.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		9,2%
2.10.3	Über EUR 250.000,-		6,4%
2.11	Be-/Verwertungserfolg für Masse	<u>Erträge aus Feststellung und Verwertung Gegenstände mit Absonderungsrechten</u> Verwertungserlös Gegenstände mit Absonderungsrechten	20,7%
2.11.1	Bis EUR 25.000,-		8,5%
2.11.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		13,7%
2.11.3	Über EUR 250.000,-		26,2%

2.12	Verwaltungskostenquote (mit Verfahren, die m. M. eingestellt wurden)	<u>Summe Verwaltungskosten</u> Teilungsmasse	37,4%
2.12.1a	Bis EUR 25.000,-		82,7%
2.12.2b	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		59,2%
2.12.3c	Über EUR 250.000,-		32,5%
2.12.1	Vergütung Sachverständiger	<u>Verwaltungskosten I: Vergütung Sachverständiger</u> Teilungsmasse	0,1%
2.12.1.1	Bis EUR 25.000,-		1,9%
2.12.1.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		0,1%
2.12.1.3	Über EUR 250.000,-		-
2.12.2	Vergütung vorläufiger Insolvenzverwalter	<u>Verwaltungskosten II: Vergütung vorläufiger Insolvenzverwalter</u> Teilungsmasse	4,0%
2.12.2.1	Bis EUR 25.000,-		6,3%
2.12.2.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		5,6%
2.12.2.3	Über EUR 250.000,-		3,5%
2.12.3	Vergütung Insolvenzverwalter	<u>Verwaltungskosten III: Vergütung Insolvenzverwalter</u> Teilungsmasse	19,2%
2.12.3.1	Bis EUR 25.000,-		48,0%
2.12.3.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		27,9%
2.12.3.3	Über EUR 250.000,-		16,0%
2.12.4	Auslagen gem. § 4 Abs. 2 und § 8 InsVV	<u>Verwaltungskosten IV: Auslagen gem. § 4 Abs. 2 und § 8 InsVV</u> Teilungsmasse	3,9%
2.12.4.1	Bis EUR 25.000,-		15,8%
2.12.4.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		10,0%
2.12.4.3	Über EUR 250.000,-		1,9%
2.12.5	Verwertungskostenquote	<u>Aufwendungen Bewerter, Verwerter, Auktionator</u> Teilungsmasse	2,1%
2.12.5.1	Bis EUR 25.000,-		1,9%
2.12.5.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		2,2%
2.12.5.3	Über EUR 250.000,-		2,1%
2.12.6	Kosten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	<u>Verwaltungskosten V: Kosten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer</u> Teilungsmasse	6,1%
2.12.6.1	Bis EUR 25.000,-		5,9%
2.12.6.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		10,1%
2.12.6.3	Über EUR 250.000,-		5,0%

2.12.7 Rechtsanwaltskosten gemäß § 5 InsVV		<u>Verwaltungskosten VI: Rechtsanwaltskosten gemäß § 5 InsVV</u>	3,9%
		Teilungsmasse	
2.12.7.1	Bis EUR 25.000,-		2,8%
2.12.7.2	EUR 25.000 bis EUR 250.000,-		3,2%
2.12.7.3	Über EUR 250.000,-		4,1%
2.13	Fortführungserfolg	Fortführungserfolg (auch die übertragende Sanierung)	
2.13.1	Anzahl der bei Auftragserteilung noch laufenden Betriebe		221
2.13.2	Anzahl der bei Verfahrenseröffnung noch laufenden Betriebe (inkl. übertragende Sanierungen)		104
2.13.3	Anzahl der zum Berichtstermin noch laufenden Betriebe (inkl. übertragende Sanierungen)		72
2.13.4	Anzahl der zur Verfahrensaufhebung noch laufenden Betriebe (inkl. übertragende Sanierungen)		40
2.13.5	Fortführungserfolg I	<u>Anzahl der bei Auftragserteilung noch laufenden Betriebe</u> Anzahl der schlussgerechneten Verfahren	34,1%
2.13.6	Fortführungserfolg II	<u>Anzahl der bei Verfahrenseröffnung noch laufenden Betriebe (inkl. übertragende Sanierungen)</u> Anzahl der bei Auftragserteilung noch laufenden Betriebe	47,1%
2.13.7	Fortführungserfolg III	<u>Anzahl der zum Berichtstermin noch laufenden Betriebe (inkl. übertragende Sanierungen)</u> Anzahl der bei Verfahrenseröffnung noch laufenden Betriebe (inkl. übertragende Sanierungen)	69,2%
2.13.8	Fortführungserfolg IV	<u>Anzahl der zur Verfahrensaufhebung noch laufenden Betriebe (inkl. übertragende Sanierungen)</u> Anzahl der zum Berichtstermin noch laufenden Betriebe (inkl. übertragende Sanierungen)	18,1%
2.13.9	Durchschnittsquote der erhaltenen Arbeitsplätze zur bei Auftragserteilung vorgefundenen Anzahl der Arbeitsplätze	<u>Arbeitsplätze bei Verfahrensaufhebung (zzgl. Arbeitsplätze bei übertragender Sanierung)</u> Anzahl der bei Auftragserteilung vorhandenen Arbeitsplätze	17,4%
2.13.10	Durchschn. Dauer der Unternehmensfortführung ab Auftragserteilung in Monaten	Monat, Jahr Ende des operativen Geschäftsbetriebes - Monat, Jahr Auftragserteilung	4,9
2.14	Insolvenzplanhäufigkeit	Anzahl Insolvenzpläne	10

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.